Deutscher Bundestag **Drucksache 16/4553**

16. Wahlperiode 06. 03. 2007

Antrag

der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Hüseyin-Kenan Aydin, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, Werner Dreibus, Diana Golze, Katja Kipping, Elke Reinke, Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Dr. Axel Troost, Alexander Ulrich, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Rente mit 67 – Berichtspflicht zum Arbeitsmarkt nicht verwässern – Bestandsprüfungsklausel konkretisieren

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag lehnt die vorgeschlagene Bestandprüfungsklausel mit dem Hinweis auf die gegenwärtige gesetzliche Regelung ab. Dem Gesetzentwurf zufolge (§ 154 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VI-E) soll die Bundesregierung ab dem Jahr 2010 alle vier Jahre über die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktsituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berichten und eine Einschätzung darüber abgeben, ob es bei der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bleiben kann. Dieser Vorschlag würde einen klaren Rückschritt gegenüber der im Jahr 2003 im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes eingeführten Berichtspflicht nach § 154 Abs. 4 SGB VI bedeuten. Hiernach soll vom Jahr 2008 an alle vier Jahre zuerst über die Arbeitsmarkt- und Sozialverträglichkeit der Anhebung der Regelaltersgrenze berichtet und anschließend auf Grundlage dieser Erkenntnisse eine Entscheidung getroffen werden. Das Hinausschieben der Berichtspflicht auf das Jahr 2010 und das Vorziehen, der eigentlich erst auf Grundlage dieses Berichts zu treffenden Entscheidung, machen deutlich, dass die gravierenden beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Bedenken gegen die Rente ab 67 nicht hinreichend gewürdigt werden.

Berlin, den 6. März 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD hieß es: „Die Anhebung der Altersgrenze setzt eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraus. Wir werden daher den rechtlichen Rahmen für eine Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessern und weitergehende Aktivitäten hierzu einleiten. Zu Beginn des nächsten Jahrzehnts wird der Gesetzgeber darüber zu befinden haben, ob die Anhebung der Regelaltersgrenze unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage sowie der wirtschaftlichen und sozialen

Situation älterer Arbeitnehmer vertretbar ist und die getroffenen gesetzlichen Regelungen bestehen bleiben können.“ Dementsprechend muss auch der Nachweis geführt werden, dass eine solche nachhaltige Verbesserung tatsächlich vorliegt. Eine konkrete Nachweisführung ist jedoch im Gesetzentwurf nach Artikel 1 Nr. 44 sowie § 154 Abs. 4 nicht vorgeschrieben. Die im Altersgrenzenanpassungsgesetz (Rente mit 67) getroffenen Regelungen enthalten somit keine konkreten Vorgaben was zu tun ist, wenn sie nicht erreicht werden. Die im Gesetz vorgesehene Bestandsprüfungsklausel hätte an harte und nachprüfbare Fakten (z. B. Arbeitslosenquote bzw. Erwerbstätigenquote Älterer und Jüngerer, Altersdurchschnitt in der Wirtschaft) gebunden werden müssen. Die Bestandsprüfungsklausel ist in ihrer jetzigen Form deshalb völlig unzureichend. Im Gegenteil: die im Gesetzesentwurf enthaltene Berichtspflicht wurde im Vergleich zum Referentenwurf sogar noch weiter abgeschwächt und verwässert. So hieß es ursprünglich: „Hält sie (die Bundesregierung) die getroffenen gesetzlichen Regelungen nicht mehr für vertretbar, hat sie geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.“ Dieser Satz ist in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht mehr zu finden. Damit bleibt die Bestandsprüfungsklausel völlig unverbindlich. Hieraus wird deutlich, dass die Anhebung der Regelaltersgrenze gerade ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsmarkt- und Sozialverträglichkeit durchgesetzt werden soll. Jede Bundesregierung steht ständig vor der Aufgabe, die Ergebnisse ihrer Politik zu überprüfen und daraus Konsequenzen zu ziehen. Eine folgenlose Berichtspflicht zu beschließen macht daher keinen Sinn und ist zudem unredlich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333